NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Wasserliesch
am Dienstag, den 05.07.2022,
im Aula der Grundschule

Beginn: 19:00 Uhr **Ende: 22:00 Uhr**

Anwesend waren:

Ortsbürgermeister

Herr Thomas Michael Thelen	Vorsitzender

Beigeordnete

Herr Rudolf Schmidt	

Mitglieder

Frau Anne Cartier	
Frau Gisela Feld	
Herr Michael Jöckel	
Frau Silke Leonhard-Engel	
Herr Ottmar Mengelkoch	
Herr Peter Mischo	
Herr Reiner Schmitt	
Frau Ursula Schu	
Frau Alexandra Schuh	
Herr Jan Sevenich	
Frau Nicole Stolze	
Herr Rainer Wagner	

Sonstige Teilnehmer

Ing.-Büro Fassbender-Weber	Annette Weber - zu TOP 2
Ing.-Büro Deges + Bah GmbH	Stefan Wittek und Frau Stolz - zu TOP 3
Herr VG-Verwaltungsrat Achim Lutz	Verwaltungsvertreter
Frau Sarah Baldauf	Schriftführerin

Abwesend waren:

Beigeordnete

Frau Brigitte Thiel	entschuldigt

Mitglieder

Herr Patrick Ferring	entschuldigt
Herr Artur Lambert	entschuldigt

Tagesordnung: siehe beigefügte Einladung, **Anlage 1**

Beschlussfähigkeit des Rates festgestellt?	**Ja**
Form und Frist der Einladung bestätigt?	**Ja**
Niederschrift vom 26.04.2022 in Ordnung?	**Ja**
Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur TO?	**Nein**
Bestellung der Schriftführerin erfolgt?	**Ja**

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und eröffnete die Sitzung.

Dann wurde die Tagesordnung behandelt.

ÖFFENTLICHER TEIL

1	Einwohnerfragestunde gem. § 16a GemO

Ein Einwohner erkundigte sich im Rahmen der Einwohnerfragestunde nach dem erreichten Stand der Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortsgemeinde Wasserliesch.

Der Vorsitzende erläuterte daraufhin, dass zur Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages noch Flächenermittlungen von der Beitragsabteilung vorzunehmen seien, bevor eine entsprechende Satzung erlassen werden könne. Er führte weiterhin aus, dass es ausreiche, wenn die Satzung zur Erhebung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages bis Ende des Jahres 2023 erlassen werde.

Da keine weiteren Wortmeldungen aus der Mitte des Publikums vorlagen, ging Ortsbürgermeister Thelen anschließend zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

2	Bebauungsplan der Gemeinde Wasserliesch "Teilplan 5" - Vorstellung der Planung und Einleitung der ersten Verfahrensstufe Vorlage: 3H/6483/2022

Der Vorsitzende erteilte Frau Annette Weber vom Ingenieurbüro Fassbender-Weber das Wort, woraufhin Frau Weber zunächst die in der Vergangenheit erfolgte Planung mithilfe einer Präsentation vorstellte.
Der Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal hatte bis 2008 ein Planverfahren für den Teilplan 5 bis zum Satzungsbeschluss betrieben. Der Plan wurde aber nicht rechtsverbindlich und auch nicht umgesetzt.

Nun besteht die Absicht zweier Vorhabenträger, das Verfahren wiederaufzunehmen und Planrecht zu schaffen. Die Planungshoheit ist zwischenzeitlich nach Auflösung des Zweckverbandes auf die Sitzgemeinden Wasserliesch und die Stadt Konz übergegangen. Frau Weber erklärte, dass daher für die neue Planung nun zwei separate Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden müssten, um ein Vorhaben umzusetzen. Die Planung sei aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Anschließend wurden von Frau Weber die aktuelle Planung zum geplanten Industrie- und Gewerbegebiet anhand des entworfenen Bebauungsplans und der angedachten Textfestsetzungen hierzu sowie das vorgesehene zweistufige Beteiligungsverfahren erläutert. Sie legte dar, dass nun angestrebt werde, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu beschließen und durchzuführen, welche der weiteren Ermittlung des Abwägungsmaterials diene. Im Anschluss daran erfolge eine zweite Beteiligungsstufe.

Auf Nachfragen aus der Mitte des Rates wurde klargestellt, dass die Kosten für das Planverfahren voll zu Lasten der beiden privaten Vorhabenträger gehen.
Es wurde auch bestätigt, dass die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Teilgebiete Konz-Könen und Wasserliesch identisch

seien. Es sei daher unerheblich, dass der den Ratsmitgliedern für diese Sitzung zur Verfügung gestellte Planentwurf und die dazu gehörigen Textfestsetzungen den Titel „Teilgebiet Konz-Könen“ anstelle von „Teilgebiet Wasserliesch“ führten.
Des Weiteren wurde auf eine entsprechende Nachfrage eines Ratsmitgliedes geklärt, dass sich die für das Vorhaben erforderlichen Grundstücksflächen teilweise noch nicht im Eigentum der Ortsgemeinde Wasserliesch bzw. der Stadt Konz oder der beiden Vorhabenträger befänden und diese erst noch erworben werden müssten. Der mit dem Bebauungsplan einhergehende Ausgleichsbebauungsplan sei zum Teil bereits umgesetzt und zum Teil sei dessen Umsetzung noch erforderlich.

Als keine weiteren Fragen mehr geäußert wurden, bedankte sich der Vorsitzende bei Frau Weber für ihre Ausführungen und leitete zur Beschlussfassung über.

Der Ortsgemeinderat fasste daraufhin folgenden Beschluss:

> „Die Ortsgemeinde Wasserliesch billigt das vorgestellte Plankonzept zum Bebauungsplan „Saarmündung Teilplan 5, Teilgebiet Wasserliesch“. Die Einleitung der ersten Verfahrensstufe nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: **Einstimmigkeit**

3	**Ausbau der Römerstraße - Festlegung der Standorte für Pflanzquartiere** **Vorlage: 3T/2023/2022**

Der Vorsitzende erteilte Herrn Stefan Wittek vom Ingenieurbüro Deges & Bah das Wort, der die Auswertung der Rückmeldungen zu den in der Örtlichkeit angezeigten und geplanten Pflanzquartieren mithilfe einer Präsentation vorstellte.

Sieben Ratsmitglieder, nämlich Frau Cartier, Herr Jöckel, Frau Leonhard-Engel, Herr Mengelkoch, Herr Mischo, Herr Schmidt und Frau Schuh, nahmen aufgrund von Befangenheit nicht an der auf die Präsentation folgenden Beratung und Beschlussfassung teil.

Von Herrn Wittek wurde eingangs nochmals die in der „Römerstraße“ praktizierte Vorgehensweise mit Blick auf die festzulegenden Standorte der geplanten Pflanzbeete erklärt. Hierbei seien in der Örtlichkeit an den entsprechenden Stellen Baken aufgestellt worden, welche den vorgesehenen Standort und die räumliche Ausdehnung der Pflanzquartiere simulierten. Die hierzu eingegangenen Rückmeldungen von Anwohnern und anderen Personen (z. B. Verkehrsteilnehmern) seien anschließend ausgewertet worden.

Insgesamt waren Herrn Witteks Ausführungen zufolge in den drei Bauabschnitten der „Römerstraße“ 21 Pflanzbeete geplant und folglich in der Örtlichkeit simuliert worden. Die eingegangenen Rückmeldungen zu den einzelnen Pflanzquartieren wurden von Herrn Wittek vorgetragen und dabei in folgende Kategorien eingeteilt:

- Pflanzquartiere mit Zustimmung
- Pflanzquartiere mit Zustimmung bei Erfüllung einer Bedingung
- abgelehnte Pflanzquartiere
- Pflanzquartiere mit gewünschter Verschiebung
- Pflanzquartiere ohne erhaltene Rückmeldung

Letztlich kam er zum Ergebnis, dass 11 von den insgesamt 21 angedachten

Pflanzbeeten unter Berücksichtigung der angebrachten Einwände und gewünschten Verschiebungen verwirklicht werden könnten. Bezogen auf die einzelnen Bauabschnitte der „Römerstraße“ könnte somit die folgende Anzahl an Pflanzquartieren umgesetzt werden:

- 1. Bauabschnitt: 3 der geplanten 8 Pflanzquartiere
- 2. Bauabschnitt: 3 der geplanten 5 Pflanzquartiere
- 3. Bauabschnitt: 5 der geplanten 8 Pflanzquartiere

Im Anschluss an die Präsentation der Auswertung der Rückmeldungen durch Herrn Wittek folgte eine kontroverse Diskussion im Rat über diese verbleibenden 11 Pflanzbeete und zwar hinsichtlich ihrer Anzahl und Standorte. Einerseits wurde deren Sinnhaftigkeit während dieser Debatte angesichts der starken Reduktion und teilweise unausgewogenen Verteilung der Pflanzquartiere in der Örtlichkeit infrage gestellt. Andererseits wurde argumentiert, dass eine geringe Anzahl an Pflanzquartieren dem vollständigen Verzicht darauf vorzuziehen und deren grundsätzliche Anlegung auch bereits als Bestandteil der Planung vom Rat beschlossen worden sei.

Auf entsprechende Nachfragen aus der Mitte des Rates erläuterte Herr Wittek, dass die Pflanzbeete grundsätzlich zum einen dem Zweck der Auflockerung der Verkehrsanlage durch Begrünung und zum anderen dem der Verkehrsberuhigung dienten. Er räumte aber auch ein, dass die Pflanzquartiere diese Doppelfunktion mit der ursprünglich geplanten Anzahl und Positionierung optimaler erfüllt hätten.
Herr Wittek gab auf eine von einem Ratsmitglied geäußerte Frage auch an, dass noch keine Festlegungen hinsichtlich der konkreten Art der Bepflanzung bestünden, sondern zunächst lediglich Anzahl und Standorte der Pflanzquartiere zu bestimmen seien.

Nach reger Diskussion wurde schließlich folgender Beschluss formuliert und gefasst:

> „Die Pflanzbeete mit Zustimmung inklusive der Verschiebungen werden, wie vorgestellt, gebaut. Bei Pflanzbeeten ohne Rückmeldung prüft das Ingenieurbüro nochmals die Gegebenheiten.
> Im Bereich der gemeindeeigenen Flächen (gegenüber den Hausnummern 91 und 93) soll versucht werden, ein Pflanzbeet zu verwirklichen, was vom Ingenieurbüro umgesetzt wird.
> Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, im Benehmen mit den Beigeordneten über geringfügige Änderungen zu entscheiden. Der Ortsgemeinderat wird informiert.“

Abstimmungsergebnis: **Einstimmigkeit**

4 Ergänzung der Zaunanlage am Spielplatz "In der Zehnt" Vorlage: 3T/2026/2022

Ortsbürgermeister Thelen erläuterte den Vorfall, der die Notwendigkeit zur Ergänzung der Zaunanlage zur Folge hat, anhand der den Ratsmitgliedern zugegangenen Vorlage und eines Luftbildes, auf welchem der Verlauf der vorhandenen und der zu ergänzenden Zaunanlage ersichtlich war.

Er schilderte, dass vor Kurzem zwei scheinbar unbeaufsichtigte Kinder (ca. 5-6 Jahre alt) den Spielplatz „In der Zehnt“ in Wasserliesch verlassen haben und durch die Hecken auf die Bahngleise gelaufen sind. Am Eingangsbereich zum

Spielplatz befindet sich ein Zaun und entlang der Nachbargrundstücke gibt es einen Maschendraht-Zaun, der Richtung Bahngleise bei den Häusern "Zum Fuchsgraben" endet. Dort am Ende des Zauns sind die Kinder durch dichte Hecken dann in Richtung Bahn gekrochen und auf die Gleise gelangt.

Eine Rückfrage bei der GVV habe ergeben, dass aus deren Sicht die Ergänzung der Zaunanlage erforderlich sei.

Zur Lieferung und zum Aufbau der Doppelstabgitter-Zaunanlage wurden Angebote angefordert.

1. Zaunmontage Biqkaj, Konz 8.009,89 € (Brutto)
2. Angebot 2 8.192,56 € (Brutto)
3. Angebot 3 10.732,75 € (Brutto)

Der Vorsitzende verwies auf Nachfrage eines Ratsmitglieds nochmals auf die Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Beseitigung der Gefahrenstelle und ging anschließend, da keine weiteren Fragen bestanden, zur Beschlussfassung über.

Die Beschlussfassung erfolgte aufgrund der kurzzeitigen Abwesenheit eines Ratsmitgliedes mit den verbleibenden anwesenden Ratsmitgliedern.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Lieferung und den Aufbau der Zaunanlage an die Zaunmontage Biqkaj zu dem Angebotspreis in Höhe von 8.009,89 € zu erteilen."

Abstimmungsergebnis: **Einstimmigkeit**

5	**Bebauungsplan "Im Cordel - Auf Periol" 3. Änderung - Beratung über weitere Vorgehensweise** **Vorlage: 3H/6454/2022**

Der Vorsitzende legte den Sachverhalt anhand der Vorlage dar, die den Ratsmitgliedern vorlag.

Die Ortsgemeinde hat bereits 2016 aufgrund der hohen Nachfrage nach Bauland einen Auftrag an ein Planungsbüro erteilt, um zu prüfen, ob zwei Grundstücke im Baugebiet „Im Cordel – Auf Periol" nachverdichtet werden können. Generell ist eine Nachverdichtung sinnvoll, weil die Erschließungsanlagen schon vorhanden sind und keine neuen Bauflächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden müssen. Das hierfür letztlich infrage kommende Grundstück befindet sich im Bereich der Stichstraße „Tannenweg". Es handelt sich um einen ehemaligen Spielplatz, der schon lange abgeräumt und nicht mehr genutzt wird.

Städtebaulich ist diese Arrondierung sinnvoll, denn es könnten zwei Doppelhaushälften geschaffen werden und das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Wasserliesch. Im Jahr 2018 wurde aufgrund der Nachbarschaft des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes eine Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, die zu einem positiven Ergebnis kam. Problematischer stellte sich die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dar. Durch die Baulandschaffung in diesem Bereich würden Vögel, insbesondere ein

Revier des Waldkauzes, betroffen, der eine streng geschützte Art ist. Eine weitere Planung wäre somit nur mit einem Befreiungsantrag und der Schaffung von Ausgleichmaßnahmen möglich.

Daher soll die Ortsgemeinde grundsätzlich entscheiden, ob sie diesen aufwändigen Weg verfolgen möchte oder das Verfahren einstellen will, wobei beides möglich ist.

Nach kurzer Diskussion mit erfolgter Abwägung zwischen den bereits für das Vorhaben angefallenen Kosten und den von den Ratsmitgliedern vorgebrachten Vor- und Nachteilen beider Möglichkeiten **fasste der Rat folgenden Beschluss**:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, das Verfahren fortzuführen."

Abstimmungsergebnis: **5 Ja-Stimmen**
7 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

6	**Förmliche Einstellung des Projekts der Dorferneuerung Marktplatz Wasserliesch 2. Bauabschnitt** **Vorlage: 3H/6487/2022**

Ortsbürgermeister Thelen beschrieb den Sachverhalt anhand der den Ratsmitgliedern vorliegenden Vorlage.

Im Jahr 2019 wurde bei einer Begehung mit Kreisverwaltung, ADD Trier und Innenministerium die Chance eröffnet, den 2. Bauabschnitt über die Dorferneuerung zu fördern, weil noch Mittel beim Land verfügbar waren. Ein entsprechender Antrag wurde dann kurzfristig im Februar 2020 gestellt.
Im Oktober 2020 wurde die Maßnahme mit 60 % Förderung bewilligt. Die Planungen wurden 2021 weiterbearbeitet und in den gemeindlichen Gremien vorgestellt. Die Kosten haben sich gegenüber dem bisherigen Anschlag stark erhöht, so dass die Gemeinde sich nicht mehr in der Lage sieht, den erforderlichen Eigenanteil zu erbringen. Der Zuweisungsbetrag soll daher zurückgegeben und die Maßnahme nicht ausgeführt werden.

Während diesbezüglich rasch ein Konsens im Rat festgestellt und der Beschluss zügig gefasst werden konnte, fand im Anschluss daran eine kurze Debatte um eine mögliche Instandsetzung des auf dem Marktplatz befindlichen Brunnens statt, die von einem Ratsmitglied angestoßen wurde.
Hierbei seien jedoch gemäß den Ausführungen des Vorsitzenden und eines Ratsmitglieds die mangelnde Dichtigkeit des Brunnens und die zur Beseitigung dieses Mangels voraussichtlich anfallenden hohen Kosten problematisch. Diese Diskussion endete daher auch mit der Feststellung des zur Instandsetzung des Brunnens wie auch für die gesamte Maßnahme „Dorferneuerung Markplatz, 2. BA" zu hohen finanziellen Aufwandes für die Ortsgemeinde.

Vom Ortsgemeinderat wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Maßnahme wird nicht ausgeführt, die Zuweisung wird zurückgegeben. Die Verwaltung wird beauftragt, Kreis, ADD Trier und Land entsprechend zu informieren."

Abstimmungsergebnis: **Einstimmigkeit**

7	**Vorbeugender Gefahrenschutz in der KiTa Wasserliesch - Elektroanlage nach DIN 138 82 - Ermächtigung des Bürgermeisters** **Vorlage: Vergabe/0031/2022**

Der Sachverhalt wurde vom Vorsitzenden mithilfe der den Ratsmitgliedern zugegangenen Vorlage erläutert.

Die Ortsgemeinde Wasserliesch beabsichtigt, die notwendigen Arbeiten zur Einhaltung des vorbeugenden Gefahrenschutzes in der KiTa Wasserliesch zu beauftragen.

Hierfür ist die Durchführung eines Vergabeverfahrens für die Elektroanlage nach DIN 183 82 notwendig. Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb wurden am 20.06.2022 mehrere Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Als Submissionstermin wurde der 07.07.2022 festgelegt. Damit nach Submission eine schnelle Auftragserteilung erfolgen kann, wird verwaltungsseitig empfohlen, Herrn Ortsbürgermeister Thelen zur Auftragsvergabe zu ermächtigen.

Auf entsprechende Fragen aus der Mitte des Rates wurde von Herrn Achim Lutz erklärt, dass es sich beim vorbeugenden Gefahrenschutz um eine gesetzliche Verpflichtung der Ortsgemeinde handele, die mit einer Untersuchung durch den TÜV beim Kraftfahrzeug vergleichbar sei. Die von ihm grob geschätzten Kosten hierfür würden sich in einem Rahmen von ca. 1.000 bis 2.000 € bewegen.

Als keine weiteren Fragen mehr gestellt wurden, leitete Ortsbürgermeister Thelen zur Beschlussfassung über und **der Rat fasste diesen Beschluss:**

> „Ortsbürgermeister Thelen wird zur Auftragsvergabe der Elektroanlage nach DIN 18382 im Rahmen des vorbeugenden Gefahrenschutzes für die KiTa in Wasserliesch ermächtigt."

Abstimmungsergebnis: **Einstimmigkeit**

8	**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch**

8.1	**Bauvoranfrage zur Bebauung des Grundstückes in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 3, Flurstück 74/1 (Heidengarten)** **Vorlage: 3H/6462/2022**

Das Ratsmitglied Frau Ursula Schu nahm aufgrund von Befangenheit nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Der Vorsitzende verwies für den umfangreichen Sachverhalt auf die den Ratsmitgliedern vorliegende Vorlage mitsamt Liegenschaftskarte:

Der Antragsteller fragt im Rahmen der vorliegenden Bauvoranfrage an, inwieweit das o. g. Grundstück bebaut werden kann. Insbesondere wird angefragt, ob aus bauplanungsrechtlicher Sicht eine Grenzbebauung zu den seitlich angrenzenden Nachbargrundstücken möglich ist.

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Beurteilung einer möglichen Bebauung erfolgt folglich gemäß § 34

BauGB.
Gemäß § 34 BauGB ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.
Die aus bauplanungsrechtlicher Sicht zu betrachtende nähere Umgebung ist von einer überwiegend 2-vollgeschossigen grenzständigen mit parallel zur Erschließungsstraße (Heidengarten) mit der Firstlinie ausgerichteten Satteldächern geprägt. Eine entsprechende Wohnhausbebauung auf dem angefragten Baugrundstück ist aus städtebaulicher Sicht sicherlich zu begrüßen. Die bereits im Bestand vorhandene Nachbarbebauung (Nachbargrundstück 77/1) befindet sich in Grenznähe und ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht als Grenzbebauung zu bewerten. Eine Grenzbebauung entlang dieser Grundstücksseite ist somit auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht möglich. Die bereits auf dem Nachbargrundstück 73/3 vorhandene Bebauung befindet sich in einem Abstand von ca. 10 m zur Grundstücksgrenze. Eine Bebauung entlang der Grundstücksgrenze ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht möglich, sofern eine entsprechende Grenzbebauung in Form einer Baulasteintragung mit Zustimmung der Eigentümer des angrenzenden Nachbargrundstückes gesichert wird. Sollte eine entsprechende Baulasteintragung nicht zustande kommen, so ist mit der Bebauung ein Mindestgrenzabstand von 3,00 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten.
Die Tiefe der möglichen Bebauung richtet sich ebenfalls nach der Bestandsbebauung im näheren Bebauungsumfeld.

Aus städtebaulicher Sicht wird empfohlen, das Wohngebäude grundsätzlich zur Erschließungsstraße „Heidengarten“ entsprechend der Umgebungsbebauung zu orientieren. Eine Gebäudeausrichtung bzw. Erschließung zur „Bergstraße“ ist topografiebedingt und auch hinsichtlich der vorhandenen Bebauungsstruktur nicht ableitbar.

Da eine konkrete Bebauungsabsicht vom Antragsteller nicht definiert wurde, ist eine abschließende Beurteilung des Einfügens gemäß § 34 BauGB vorliegend nicht möglich. Eine konkrete Bebauungsabsicht ist ausdrücklich im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens im Bauausschuss bzw. Ortsgemeinderat Wasserliesch hinsichtlich des Einfügens gemäß § 34 zu beraten und zu beschließen.

Auf Nachfrage eines Ratsmitgliedes hierzu stellte Herr Achim Lutz klar, dass in dieser Sitzung lediglich über die grundsätzliche Bebaubarkeit des betroffenen Grundstücks entschieden werden solle, da ein Antrag mit konkretem Bauvorhaben noch fehle.
Angesichts bestehender Unsicherheiten im Rat wurde von Herrn Lutz auch bestätigt, dass die Grenzbebauung zum Nachbargrundstück Parz. 73/3 nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer erfolgen könne und andernfalls zumindest ein Grenzabstand von drei Metern einzuhalten sei.

Aus der Mitte des Rates wurde im Verlauf der Diskussion zudem die in der Beschlussvorlage vorgesehene ratsseitige Befürwortung der Grenzbebauung entsprechend der Nachbarbebauung infrage gestellt, da eine solche Befürwortung durch den Rat unter Umständen Erwartungen bei einem potentiellen Käufer des Grundstücks wecke, die sich ggf. später nicht erfüllen würden.
Von Ortsbürgermeister Thelen wurde daraufhin darauf hingewiesen, dass die vorliegende Bauvoranfrage zur grundsätzlichen Bebaubarkeit des Grundstücks vom aktuellen Eigentümer desselben gestellt wurde und sich die Entscheidung

hierüber daher nicht an eventuellen Interessen oder Erwartungen eines möglichen späteren Käufers zu orientieren habe.
Als keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, ging der Vorsitzende zur Beschlussfassung über und **der Ortsgemeinderat fasste folgenden Beschluss:**

„Einer grundsätzlichen Bebauung des Grundstücks in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 3, Flurstück 74/1, in einer maximal 2-vollgeschossigen Bauweise mit ortsbildtypischem Satteldach, ausgerichtet zur Erschließungsstraße „Heidengarten“, wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt. Die Tiefe der Bebauung orientiert sich an der talseitigen Bebauung im näheren Bebauungsumfeld entlang der Erschließungsstraße „Heidengarten“.
Die Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Wasserliesch ist zu beachten und einzuhalten. Die konkrete Bebauungsabsicht ist spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Ortsgemeinde Wasserliesch bezüglich des Einfügens gemäß § 34 BauGB zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
Grundsätzlich wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht eine Grenzbebauung entsprechend der Nachbarbebauung befürwortet.
Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.“

Abstimmungsergebnis: **9 Ja-Stimmen**
0 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

9 Berichte und Verschiedenes

9.1 Freizeitgelände am Sportplatz

Der Vorsitzende informierte darüber, dass sich der Baubeginn der Maßnahme laut Planungsbüro aufgrund von Lieferschwierigkeiten bis mindestens Anfang August 2022 verzögere. Es entstünden hieraus aber keine Probleme hinsichtlich der Förderung der Maßnahme.

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang wurde von einem Ratsmitglied auch das derzeit bestehende und zu lösende Problem eines dauerparkenden Wohnmobils auf dem Parkplatz beim Sportplatz angesprochen.

9.2 anstehende Termine

Ortsbürgermeister Thelen kündigte mithilfe einer Übersicht die nächsten anstehenden Termine an:

12.07.2022	evtl. Sitzung des Bauausschusses
04.09.2022	Seniorennachmittag
13.09.2022	Sitzung des Ortsgemeinderates
16.-19.09.2022	Kirmes
28.09.2022	Spielmobil

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss der Vorsitzende die Sitzung.

Der Vorsitzende: Der/Die Schriftführer/in: